

Ausführungsbestimmungen zum Wuhrrglement des Bezirks Schwyz



(Vom 14. Juli 2023)

Der Bezirksrat des Bezirks Schwyz,

gestützt auf dem Wuhrrglement des Bezirk Schwyz vom 19. April 2023,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Inhalt

Diese Ausführungsbestimmungen schaffen die organisatorischen Voraussetzungen für den Vollzug der Vorschriften des Wuhrrglements.

II. Wuhrbäche

Art. 2 Wuhrbäche

¹ Die Referenzierung der Fliessgewässer, welche gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst c des Wuhrrglements namentlich genannt sind, richtet sich nach der Landeskarte 1:25 000.

² Zu einem grossen Teil mit öffentlichen Mitteln finanziert sind Fliessgewässerabschnitte gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst d des Wuhrrglements, welche:

- a) zum Zweck des Hochwasserschutzes mit Bundes-, Kantons- und Bezirksbeiträge gemäss § 57 des kantonalen Wasserrechtsgesetz vom 11. September 1973 (SRSZ 451.100, KWRG) verbaut wurden;
- b) zum Zweck der Wiederherstellung des natürlichen Zustands mit Bundes- und Kantonsbeiträge gemäss § 58 KWRG durch bauliche Massnahmen revitalisiert wurden.

³ Solche Fliessgewässer gelten in den verbauten Abschnitten als Wuhrbäche.

⁴ In der Regel sind Lücken zwischen Abschnitten zu schliessen und Unterscheidungen innerhalb einer Parzelle zu vermeiden, wenn dies zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und des Gewässerunterhalts sinnvoll ist.

Art. 3 Verzeichnis der Wuhrbäche

¹ Der Bezirk führt ein Verzeichnis der Wuhrbäche auf Basis eines Datenmodells.

² Bestandteil des Verzeichnisses ist ein parzellenscharfer Plan der Wuhrbäche. Dieser wird auf der Internetseite des Bezirks publiziert.

³ Das Verzeichnis ist laufend nachzuführen.

Art. 4 Verfahren zur erstmaligen Ausscheidung der Wuhrbäche

¹ Das Verfahren zur erstmaligen Ausscheidung und Nachführung des Verzeichnisses der Wuhrbäche gliedert sich in eine Planungsphase, ein Mitwirkungsverfahren, ein behördeninternes Entscheidungsverfahren und einer öffentlichen Auflage.

² Über die Mitwirkung wird die betroffene Öffentlichkeit mittels Publikation im Amtsblatt und in den Medien über die Planung informiert.

³ Mit dem Entscheid wird das Verzeichnis grundeigentümergebunden festgesetzt.

III. Wuhrplicht

Art. 5 Grundsatz

¹ Die Wuhrplicht obliegt gemäss § 45 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes vom 11. September 1973 (KWRG, SRSZ 451.100) i.V.m. Art. 5 Abs. 2 des Wuhrreglements den bisher pflichtigen Grundeigentümern oder Bachanstössern.

² An den Wuhrbächen übernimmt der Bezirk gemäss Art. 5 Abs. 1 des Wuhrreglements die Wuhrplicht.

Art. 6 Umfang

¹ Die Wuhrplicht umfasst:

- a) den baulichen und betrieblichen Gewässerunterhalt der Gewässer-
sohle und der Ufer im Abflussprofil inkl. Berücksichtigung eines Frei-
bords;
- b) den Unterhalt von Bewirtschaftungszugängen;
- c) den Unterhalt von Schutzbauten wie Geschiebesammler, Hochwasser-
rückhaltebecken und Sperren;
- d) bis zum landseitigen Böschungsfuss den Unterhalt von Dämmen und
Ufermauern, sofern sie für die Gewährleistung der Schutzziele im öf-
fentlichen Sinn erforderlich sind;

- e) den Unterhalt von Uferbereichen, welche im Rahmen von Wasserbauprojekten ökologisch aufgewertet und sofern im Rahmen des Projekts keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden.

² Sofern für ein Fließgewässer ein eigenes Grundstück im Sinne von Art. 655 Abs. 2 Ziffer 1 ZGB besteht, umfasst die Wuhrpflcht den Unterhalt des ganzen Grundstücks.

³ Massnahmen ausserhalb der eigentlichen Wuhrpflcht (sekundäre Effekte wie z.B. seitliche Erosionen, Bestockungen, Wurzelwerk von Bäumen) sind vom Wuhrpflchtigen zu treffen, wenn daraus unmittelbare Schadenswirkungen für Schutzbauten oder erhebliche Sachwerte entstehen können. Bei Bedarf hat sich der Grundeigentümer an den Kosten zu beteiligen.

Art. 7 Abgrenzung

¹ Von der Wuhrpflcht abzugrenzen sind Anlagen oder Teile davon, welche dem Grund- oder Werkeigentümer die verbesserte Nutzung des am Gewässer gelegenen Raumes ermöglichen, sei es:

- a) zur Bebauung;
- b) zur Bewirtschaftung oder;
- c) zu einer anderen Nutzung.

² Diese sind gemäss der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR) durch den jeweiligen Grundeigentümer oder Werkeigentümer zu unterhalten. Darunter fallen zum Beispiel:

- a) Gebäudefundamente und Fassaden, welche direkt an oder in das Gewässer gebaut worden sind;
- b) Stützmauern mit unmittelbar angrenzenden Anlagen, wie Verkehrswege, Zugänge, Plätze, Gärten, usw.;
- c) Bauwerke, die dem reinen Landgewinn dienen;
- d) Bauwerke, die dem reinen Objektschutz einer Liegenschaft vor Naturgefahren dienen;
- e) Eingedolte Gewässerabschnitte, Brücken oder Durchlässe gemäss Art. 7 Abs. 3 des Wuhrreglements.

Art. 8 Übertragung

Die Wuhrpflcht oder Teile davon können an Dritte z.B. zum Zweck der landwirtschaftlichen Nutzung übertragen werden.

IV. Zuständigkeiten

Art. 9 Bezirksrat

¹ Der Bezirksrat ist zuständig für:

- a) die Bewilligung von technischen Eingriffen in Fließgewässer gemäss § 21 Abs. 1 der Wasserverordnung vom 23. Juni 2020 (WV, SRSZ 451.111);
- b) die Anordnung, Festlegung und Genehmigung von Korrektions- und Verbauungsmassnahmen im Sinne von § 44 KWRG;
- c) die Anordnung von Ersatzvornahmen oder vorsorglichen Massnahmen gemäss § 53 und 54 KWRG;
- d) die Einleitung des Verfahrens zur erstmaligen Ausscheidung der Wuhrbäche sowie der Erlass des Verzeichnisses der Wuhrbäche gemäss Art. 2 Abs. 2 des Wuhrreglements;
- e) den Entscheid über die Aufnahme eines Wuhrbachs gemäss Art. 5 Abs. 4 des Wuhrreglements;
- f) den Erlass der Richtlinien für den Gewässerunterhalt an den Wuhrbächen gemäss Art. 7 Abs. 1 des Wuhrreglements;
- g) die Festlegung der Anstellungsbedingungen der Wuhrmeister und die Ermächtigung des Bezirksammanns und Landschreibers zur Unterschrift der Leistungsvereinbarungen der Wuhrmeister;
- h) die Zustimmung und den Antrag beim Regierungsrat zur Genehmigung der Auflösung der Wuhrkorporationen;
- i) die Zusicherung von Beiträgen zugunsten Dritter für Hochwasserschutzmassnahmen und Sofortmassnahmen gemäss § 57 KWRG und Revitalisierungsmassnahmen gemäss § 58 KWRG;
- j) die Festlegung eines allfälligen Kostenanteils durch Dritte bei Massnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes (gemäss § 58a Abs. 2 KWRG);
- k) den Landerwerb bei Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten sowie die Verfügung der Enteignung gemäss § 56 KWRG.

² Er vollzieht das Reglement oder die Ausführungsbestimmungen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Art. 10 Baukommission

Die Baukommission ist zuständig für:

- a) die Prüfung der Wasserbauvorhaben des Bezirks oder von Dritten;
- b) den Erlass von Vorschlägen allgemeiner Natur sowie Verbesserungsvorschlägen;

- c) die Genehmigung der Unterhaltspläne und -konzepte gemäss Art. 7 Abs. 2 des Wuhrreglements.

Art. 11 Ressort Umwelt

Das Ressort Umwelt ist zuständig für:

- a) die Planung, Projektierung und Umsetzung von Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten an den Wuhrbächen;
- b) die Gewährleistung und die Koordination des Gewässerunterhalts und von Sofortmassnahmen an den Wuhrbächen;
- c) die Beschaffung der Subventionsbeiträge von Bund, Kanton und Dritten gemäss § 57 und § 58 KWRG;
- d) die Durchführung der Planungsphase und das Mitwirkungsverfahren, die Prüfung der Stellungnahmen sowie die Vorbereitung des Entscheids zuhanden des Bezirksrats des Verfahrens zur erstmaligen Ausscheidung der Wuhrbäche;
- e) die Bereitstellung der Datenmodellstruktur für das Verzeichnis der Wuhrbäche;
- f) die Festlegung und Ausscheidung der Wuhrreviere;
- g) die Planung und die Nachführung der Unterhaltspläne und -konzepte gemäss Art. 7 Abs. 2 des Wuhrreglements;
- h) die Rekrutierung, Schulung und Beratung der Wuhrmeister;
- i) die Organisation, Administration und Abrechnung der Wuhrkreise, der Wuhrkreissitzungen und der Wuhrmeister;
- j) die Erstellung und Nachführung des Jahresberichts, der Jahresplanung und des Voranschlags für die betrieblichen und baulichen Unterhaltsmassnahmen innerhalb des Wuhrkreises inkl. der Rechnungsablage;
- k) die Koordination, die Information sowie die Sicherstellung der Mitwirkung der Standortgemeinden, Direktbetroffenen, und Organisationen bei der Planung, Projektierung und Umsetzung von Wasserbauprojekten und des Gewässerunterhalts;
- l) die periodische Berichterstattung an den Kanton resp. an das zuständige kantonale Amt;
- m) die Beratung, Unterstützung und Koordination Dritter bei der Massnahmenplanung und -umsetzung;
- n) die schriftliche Ermahnung der Wuhrpflichtigen an den übrigen Fließgewässer bei deren Vernachlässigung ihrer Pflichten.

Art. 12 Wuhrkreise

¹ Die Wuhrkreise bilden mit den Wuhrmeistern der jeweiligen Wuhrrevieren eine organisatorische Einheit.

² Sie stellen die Aufsicht und Kontrolle der Wuhrmeister sicher und haben die Arbeiten innerhalb ihres Wuhrkreises zu koordinieren.

³ Insbesondere sind die Wuhrkreise zuständig für:

- a) die Prüfung, Beratung und Kenntnisnahme des Jahresberichts, der Jahresplanung und der betrieblichen und baulichen Unterhaltsmassnahmen;
- b) die Beratung und Antrag an den Bezirksrat bei von Korrekptions- und Verbauungsmassnahmen im Sinne von § 44 KWRG;
- c) die bedarfsweise Durchführung von Informationsanlässen für die interessierte Bevölkerung;
- d) Vorschläge und Unterstützung für die Nachfolgeregelung von neuen Wuhrmeister;
- e) die Koordination der Stellvertretungsregelung innerhalb des Wuhrkreises;
- f) die Durchführung von zwei Wuhrkreissitzungen pro Jahr.

Art. 13 Wuhrmeister

¹ Der Wuhrmeister ist zuständig für:

- a) die Organisation des betrieblichen Gewässerunterhalts an den Wuhrbächen innerhalb seines Wuhrreviers gemäss den Vorgaben des Unterhaltskonzepts sofern dieses vorliegt;
- b) die Kontrolle der Wuhrbäche während eines Hochwasserereignisses und die Organisation der erforderlichen Sofortmassnahmen;
- c) die Anordnung und Vergabe von Aufträgen unter Fr. 5 000.-- im freihändigen Verfahren, sofern diese im Jahresplan und des Voranschlags für die betrieblichen und baulichen Unterhaltsmassnahmen innerhalb des Wuhrkreises vorgesehen sind;
- d) der Antrag für Massnahmen über Fr. 5 000.-- an den Wuhrkreis und das Ressort Umwelt;
- e) die Dokumentation, Berichterstattung und Rapportierung seiner Tätigkeiten an den Wuhrkreis und an das Ressort Umwelt;
- f) die Begleitung von baulichen Massnahmen an den Wuhrbächen innerhalb seines Wuhrreviers;
- g) die Aufsicht über die Wuhrbäche und die übrigen Fliessgewässer innerhalb seines Wuhrreviers;

- h) die mündliche Ermahnung an die Wuhrpflichtigen bei den übrigen Fließgewässern bei deren Vernachlässigung ihrer Pflichten sowie die Meldung an das Ressort Umwelt;
- i) die Organisation und Information seines Stellvertreters während seiner Abwesenheit;
- j) die Behandlung von Anliegen der Direktanstösser und der Bevölkerung oder die Weiterleitung dieser an das Ressort Umwelt;
- k) die Unterstützung der Wuhrmeister in ihrem jeweiligen Wuhrkreis;
- l) die Begleitung und Mitwirkung der Planung, Projektierung und Mitwirkung von Wasserbauprojekten des Bezirks innerhalb seines Wuhrreviers.

² Die Wuhrmeister sollten möglichst in ihrem Wuhrrevier, im Minimum im Wuhrkreis, wohnhaft sein.

³ Bei Unwetterwarnungen hat der Wuhrmeister auf Bereitschaft zu sein. Er stellt die telefonische Erreichbarkeit sicher.

V. Wuhrkreise, Wuhrreviere und Wuhrmeister

Art. 14 Aufteilung

¹ Der Bezirk wird in sechs Wuhrkreise eingeteilt:

- a) Wuhrkreis I, Gebiet Muotathal und Illgau
- b) Wuhrkreis II, Gebiet Oberiberg und Unteriberg
- c) Wuhrkreis III, Gebiet Alpthal
- d) Wuhrkreis IV, Gebiet Rothenthurm, Sattel, Steinen und Steinerberg
- e) Wuhrkreis V, Gebiet Arth und Lauerz
- f) Wuhrkreis VI, Gebiet Schwyz, Ingenbohl, Morschach und Riemenstalden

² Die Wuhrkreise werden in zweckmässige Wuhrreviere eingeteilt.

³ Die Aufteilung der Wuhrkreise und Wuhrreviere mit den entsprechenden Wuhrmeister werden auf der Internetseite des Bezirks publiziert.

Art. 15 Leistungsvereinbarung des Wuhrmeisters

¹ Der Wuhrmeister wird gestützt auf § 2 Bst. c des Personal- und Besoldungsgesetzes vom 26. Juni 1991 (PG, SRSZ 145.110) über eine befristete Leistungsvereinbarung vom Bezirk beauftragt und nach Massgabe von § 62 Abs. 2 der Personal- und Besoldungsverordnung vom 4. Dezember 2007 (PV, SRSZ 145.111) entschädigt.

² Die Ausführungsbestimmungen des Wuhrreglements sowie die vorhandenen Unterhaltskonzepte und Unterhaltspläne bilden integrierender Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

³ Die Entschädigung beträgt pauschal pro Stunde Fr. 43.-- brutto. Spesen werden pauschal vergütet. Die Bereitschaft bei Unwetterwarnungen wird nicht speziell vergütet.

⁴ Von der Entschädigung werden Sozialversicherungsbeiträge abgezogen, sofern der gesetzlich vorgesehene Freibetrag überschritten wird. Von einem Abzug wird nur nach dem Erbringen des Selbständigerwerbenden Status abgesehen.

⁵ Das Leistungspensum beträgt pro Jahr maximal 60 Stunden (exkl. Eigenleistungen). Eine Erhöhung der maximalen Jahresstunden kann in Ausnahmefällen (laufende Projekte, Unwetterereignisse, usw.) durch das Ressort Umwelt angeordnet werden.

⁶ Der Wuhrmeister hat jeweils die von ihm geleisteten Stunden zu rapportieren und dies halbjährlich dem Ressort Umwelt einzureichen.

⁷ Es besteht kein Anspruch auf einen Ferienzuschlag, auf einen anteilmässigen 13. Monatslohn, eine Besoldung bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit sowie auf Dienstaltersgeschenke.

⁸ Der Wuhrmeister wird für Betriebsunfall gemäss UVG versichert. Im Falle einer unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit besteht während der Dauer und im Umfang der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Lohnfortzahlung während höchstens eines Viertels der vertraglichen Dauer der Leistungsvereinbarung, längstens jedoch bis zum Ende der Leistungsvereinbarung. Die Lohnfortzahlung umfasst 100 % der üblichen Entschädigung. Die Versicherung NBU ist Sache des Wuhrmeisters.

⁹ Der Wuhrmeister ist befugt, Selbständigerwerbende und Firmen zur Erbringung von Unterhaltsleistungen im Rahmen seiner Ausgabekompetenz zu beauftragen. Grössere Aufträge sind mit dem Ressort Umwelt abzusprechen und durch diese zu erteilen.

¹⁰ Der Wuhrmeister kann pflegerische Unterhaltmassnahmen als Eigenleistung durchführen. Hierzu ist er vom Ressort Umwelt zum gleichen Stundenansatz zu beauftragen. Für allfällige Maschinen- und Geräteeinsätze des Leistungserbringers richtet sich nach dem aktuellen Kostenkatalog «Richtwerte für die Kosten von Maschinen, Arbeit, Gebäude und Hoftechnik» der Agroscope.

Art. 16 Schulung und Weiterbildung

¹ Mindestens alle zwei Jahre findet eine Schulung und Weiterbildung der Wuhrmeister statt.

² Für neue Wuhrmeister ist eine erstmalige Teilnahme obligatorisch.

VI. Unterhaltsrichtlinien

Art. 17 Kantonale Richtlinien

Die Unterhaltsrichtlinien basieren auf den Vorgaben gemäss § 28 und § 29 der kantonalen Wasserverordnung (WV, SRSZ 451.111) und den Leitfäden, Merkblätter und Wegleitungen des Kantons.

Art. 18 Grundsatz

¹ Die Wuhrbäche sind so zu unterhalten, damit sie ihre Funktionen für den Schutz vor Hochwasser und als naturnaher Lebensraum erfüllen können.

² Mit dem Gewässerunterhalt an Fließgewässer sind folgende Ziele zu gewährleisten:

- a) Sicherstellung des für einen ausgewogenen Hochwasserschutz erforderlichen Abflussquerschnitts;
- b) Erhalt der Funktion von Hochwasserschutzbauwerken;
- c) Erhalt und Aufwertung des naturnahen Lebensraumes für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt;
- d) Erhalt und Aufwertung als wichtiges Landschafts- und Verbindungselement und als Erholungsraum für die Bevölkerung.

³ Es wird zwischen dem ordentlichen betrieblichen, ausserordentlichen betrieblichen und baulichen Unterhalt unterschieden.

Art. 19 Unterhaltskonzept und Unterhaltsplan

¹ Das Unterhaltskonzept inkl. Unterhaltsplan gemäss Art. 7 Abs. 2 des Wuhrreglements legt soweit erforderlich für den betrieblichen Gewässerunterhalt fest:

- a) die zu erreichenden Ziele;
- b) die Zuständigkeiten für die Kontroll- und Unterhaltsarbeiten;
- c) die räumliche und zeitliche Planung der Kontroll- und Unterhaltsarbeiten;
- d) den Umfang der Arbeiten und Kontrollen;
- e) die standortgerechte Bepflanzung.

² Das Unterhaltskonzept ist mittels einer Rahmenbewilligung gemäss § 29 WV mit einer mehrjährigen Geltungsdauer zu bewilligen.

³ Das Unterhaltskonzept ist behördenverbindlich und wird auf der Internetseite des Bezirks publiziert.

Art. 20 Ordentlicher betrieblicher Unterhalt

¹ Der ordentliche betriebliche Unterhalt umfasst die periodischen pflegerischen Unterhaltsmassnahmen. Art und Umfang der Massnahmen werden in der Regel in einem Unterhaltskonzept und Unterhaltsplan festgelegt.

² Ordentlicher betriebliche Unterhaltsmassnahmen sind:

- a) Pflege und Gestaltung der Uferbereiche, welche bis maximal $\frac{1}{3}$ der zusammenhängenden Bestockung betreffen;
- b) Neophyten Bekämpfung im Uferbereich;
- c) Abschnittweises Entkrauten des Gerinnes (belassen von Restbeständen berücksichtigen);
- d) Entfernung von Abflusshindernissen (z.B. Schwemmholz, kleinere Auflandungen) und Abfällen;
- e) Räumungen von bewilligten und bezeichneten Geschiebesammlern, Geschiebeablagerungsplätzen und Bewirtschaftungsstrecken im Gerinne, welche der Sicherstellung des Hochwasserschutzes dienen;
- f) Pflege von Böschungen und Unterhaltswegen.

Art. 21 Ausserordentlicher betrieblicher Unterhalt

¹ Der ausserordentliche betriebliche Unterhalt umfasst kleinere Instandstellungsmassnahmen.

² Ausserordentlicher betriebliche Unterhaltsmassnahmen sind:

- a) Entfernung von Böschungswülsten (Nachprofilierung) und anderen Hindernissen im Gerinne und an Ufern, welche den Abfluss massgebend hemmen;
- b) Punktuelle Reparaturarbeiten an bestehenden Verbauungen, damit ihre Lebensdauer maximiert wird (z.B. Ersatz loser Steine);
- c) Nicht bereits bewilligte Räumungen und Umlagerungen von Geschiebe im Gerinne und in Anlagen, welche der Sicherstellung des Hochwasserschutzes dienen;
- d) Lokal begrenzte Sicherung von Ufern mit ingenieurb biologischen Massnahmen;
- e) Pflegeeingriffe im Wald und Holzschläge im Uferbereich, welche mehr als $\frac{1}{3}$ der zusammenhängenden Bestockung betreffen (keine Kahlschläge).

Art. 22 Baulicher Unterhalt

¹ Der bauliche Gewässerunterhalt umfasst die Instandstellung, Ergänzung, Optimierung und Erweiterung der im Rahmen des Wasserbaus erstellten Bauten und Anlagen.

² Bauliche Unterhaltsmassnahmen sind:

- a) Erhebliche Ergänzungs- oder Instandstellungsarbeiten von bestehenden Uferverbauungen, Dämmen und Sohlensicherungen;
- b) Unterhaltsarbeiten, die mit erheblichen Eingriffen in die Sohle oder Böschung verbunden sind, die Entfernung von Ufervegetation vorsehen (Kahlschlag) oder zeitlich beschränkte Änderungen des Wasserabflusses zur Folge haben;
- c) Neubau von Uferverbauungen und Sohlensicherungen;
- d) Ausbau oder Verlegung des Gewässerverlaufs oder der Höhenlage der Sohle (Gewässerkorrektur);
- e) Wiederherstellung des natürlichen Zustands der Gewässer mit baulichen Massnahmen (Gewässerrevitalisierungen).

² Solche Massnahmen sind in der Regel bewilligungspflichtig gemäss Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100).

Art. 23 Meldungs- und Informationspflicht

¹ Die Unterhaltsmassnahmen sind dem Ressort Umwelt und den betroffenen Grundeigentümern möglichst zwei Wochen vor Ausführung zu melden.

² Das Ressort Umwelt koordiniert die Massnahmen mit der Gemeinde, den kantonalen Fachstellen und weiteren Betroffenen.

³ Dabei ist festzulegen, ob eine Bewilligung gemäss PBG erforderlich ist und welches Bewilligungsverfahren zur Anwendung kommt.

Art. 24 Berichterstattung

Die Unterhaltsmassnahmen sind zu dokumentieren und nach Ausführung ist dem Ressort Umwelt Bericht zu erstatten.

Art. 25 Aufsicht und Kontrolle

¹ Die Wuhrbäche und bedarfsweise auch die übrigen Fliessgewässer werden regelmässig nach Massgabe ihrer Bedeutung und ihrer Gefährdung durch den Wuhrmeister und bedarfsweise durch einen Vertreter des Ressorts Umwelt begangen.

² Unmittelbar nach einem Hochwasserereignis hat eine Kontrolle stattzufinden.

³ Der Zustand ist in einem Protokoll festzuhalten.

VII. Unterstützungsbeitrag nach Art. 8 Wuhrreglement

Art. 26 Grundsatz

¹ Der Bezirk leistet Beiträge an Massnahmen des Hochwasserschutzes an die bisher Pflichtigen oder Bachanstösser, sofern:

- a) die Massnahme den Anforderungen von Bund und Kanton entsprechen und;
- b) nicht gemäss §§ 57 ff KWRG subventioniert werden und;
- c) sich der Nutzen der Massnahme mit einem öffentlichen Interesse begründen lässt.

² Der Wuhrmeister und das Ressort Umwelt unterstützen die bisher Pflichtigen oder Bachanstösser bei Bedarf bei der Projektierung, Planung und Umsetzung der Massnahmen.

Art. 27 Beitragsgesuch

¹ Anträge um Unterstützungsbeiträge gemäss Art. 8 Abs. 2 des Wuhrreglements sind dem Ressort Umwelt frühzeitig und vor Ausführung anzumelden.

² Das Beitragsgesuch hat folgende Angaben zu umfassen:

- a) Kontaktangaben des Gesuchstellers;
- b) Beschreibung und Dokumentation der Art und des Umfangs der Massnahme;
- c) Begründung der Notwendigkeit und das öffentliche Interesse der Massnahme;
- d) Kostenschätzung der Massnahme;
- e) Ausführungszeitpunkt der Massnahme.

Art. 28 Beitragshöhe

¹ Die Beitragshöhe an die Hochwasserschutzmassnahmen beträgt in Normalfall 30 %.

² Der Beitrag kann auf 50 % erhöht werden, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- a) grosser, unverhältnismässiger finanzieller Aufwand;
- b) wesentliche Verursachung durch Dritte;
- c) erhebliche Ableitung von Meteorwasser aus überbauten Gebieten;
- d) grosser Nutzen für den Hochwasserschutz Dritter.

³ Zusätzlich kann der Beitrag durch ökologische Zuschläge erhöht werden:

- a) Massnahmen mit mittlerem Nutzen für die Ökologie: 15 %
- b) Massnahmen mit grossem Nutzen für die Ökologie: 25 %

Art. 29 Anrechenbare Kosten

¹ Anrechenbar sind insbesondere die Kosten für die Projektierung, den Bau und die Bewilligung der Massnahmen.

² Nicht anrechenbar sind die Kosten für den Ersatz, die Instandstellung oder die Verlegung von Werkleitungen, Durchlässen, Brücken, usw. gemäss Art. 7 Abs. 3 des Wuhrreglements und die Kostentragung durch Dritte gemäss Art. 8 Abs. 3 des Wuhrreglements.

³ Den anrechenbaren Kosten sind Beiträge Dritter vorgängig abzuziehen.

Art. 30 Eigenleistungen

Eigenleistungen sind mit den Ansätzen für die Entschädigung der Wuhrmeister (Personenstunden sowie Maschinen- und Gerätstunden) anrechenbar.

Art. 31 Entscheid

¹ Der Entscheid über den Beitrag und die Höhe wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens durch die zuständige Bewilligungsinstanz dem Gesuchsteller verfügt.

² Ist für die Massnahme keine Bewilligung erforderlich, erfolgt die Verfügung durch die zuständige Stelle gemäss Vergaberichtlinie des Bezirks Schwyz.

³ Beitragszusicherungen nach Ausführung sind nur bei begründeten, dringenden Massnahmen möglich.

Art. 32 Abrechnung

Nach Abschluss der Arbeiten sind dem Bezirk ohne Verzug die Dokumentation der ausgeführten Bauarbeiten, die Arbeitsrapporte und die Abrechnungsbelege einzureichen.

VIII. Wuhrkorporationen

Art. 33 Grundsatzbeschluss

¹ Die Wuhrversammlung entscheidet in einem Grundsatzbeschluss über die Übernahme der Aufgaben durch den Bezirk.

² Mit dem Grundsatzbeschluss wird der Wuhrrat beauftragt, die Auflösung vorzubereiten.

Art. 34 Vorbereitung der Auflösung

¹ Für die Vorbereitung sind folgende Schritte notwendig:

- a) die Zusammenstellung und Archivierung vorhandenen Planunterlagen und relevanten Korrespondenzen;
- b) die Zusammenstellung der vorhandenen Grundstücke im Eigentum der Wuhrkorporation;
- c) die Auflistung der Grundstücke, auf welchen eine Perimeterpflicht, Wuhrpflichtablösung oder die Mitgliedschaft zu einer Wuhrkorporation angemerkt sind;
- d) die Auflistung der Grundstücke, auf welchen Dienstbarkeiten im Zusammenhang mit Wuhrkorporationen eingetragen sind;
- e) der Verkauf vorhandener Vermögensanlagen exkl. Grundstücke;
- f) der Abschluss laufender Projektphasen;
- g) die Mitarbeit bei der Erarbeitung des Unterhaltskonzepts und des Unterhaltsplans;
- h) die Vorbereitung von Verträgen zur Übertragung des Vermögens, Grundstücken sowie der Rechte und Pflichten (inkl. laufenden Dienstbarkeiten und Vereinbarungen) sowie Grundbuchanmeldungen zur Löschung von Anmerkungen im Grundbuch;
- i) die Erstellung der Schlussabrechnung, gestützt auf welche das Vermögen an den Bezirk Schwyz übertragen wird.

² Die Schlussrechnung ist durch die Rechnungsprüfungskommission der Wuhrkorporationen und des Bezirks oder durch ein vom Bezirk beauftragtes Treuhandbüro vorgängig zu prüfen.

³ Das Ressort Umwelt unterstützt die Wuhrkorporationen organisatorisch und administrativ bei der Auflösung.

Art. 35 Durchführung der Auflösung

¹ Die Wuhrversammlung führt die Auflösung durch und entscheidet im Minimum über folgende Traktanden:

- a) Genehmigung der Schlussabrechnung;
- b) Beschlussfassung über die Vermögensübertragung und die Übertragung von bestehenden Rechten und Pflichten (mitsamt den ausgearbeiteten Verträgen betr. Vermögen, Grundstücken, Darlehen, Pacht, Dienstbarkeiten, etc.);
- c) Wahl der Liquidatoren (in der Regel bisherige Wuhrratsmitglieder), bei der Wahl der Liquidatoren muss auch deren Zeichnungsberechtigung festgehalten werden (z.B. Kollektivunterschrift zu je zweien oder Einzelunterschrift);
- d) Beschluss über die Auflösung.

² Die Liquidatoren erhalten sämtliche Befugnisse, welche für die Durchführung der Liquidation erforderlich sind, namentlich den Abschluss der obgenannten Verträge und die Übertragung der vorhandenen Vermögenswerte sowie von bestehenden Rechten und Pflichten an den Bezirk.

Art. 36 Zustimmung und Genehmigung

¹ Zur Zustimmung der Auflösung sind dem Bezirksrat folgende Unterlagen einzureichen:

- a) das Protokoll zur Versammlung betreffend dem Grundsatzbeschluss zur Auflösung;
- b) die Einladung zur Auflösungsversammlung;
- c) das Protokoll zur Auflösungsversammlung, woraus sich insbesondere ergeben muss, wie noch bestehende Vermögenswerte, Rechte und Pflichten auf den Bezirk übertragen werden;
- d) eine Kopie der Schlussabrechnung;
- e) eine Kopie der aktuellen Statuten.

² Der Bezirk leitet den Beschluss über die Auflösung und die entsprechenden Dokumente dem Regierungsrat zur Genehmigung weiter.

Art. 37 Liquidationsphase

¹ Die Liquidatoren haben das Vermögen, allfällige Grundstücke, Darlehen und weitere vertragliche und dingliche Rechte und Pflichten dem Bezirk zu übertragen.

² Die durch die Rechnungsprüfungskommission der Wuhrkorporation geprüfte und durch die Wuhrversammlung genehmigte Schlussabrechnung dient dabei als Grundlage für die Übertragung der Vermögenswerte.

³ Im Grundbuch eingetragene Anmerkungen betreffend Perimeterpflicht, Wuhrpflichtablösung oder Mitgliedschaft zu einer Wuhrkorporation sind durch die Liquidatoren auf Kosten des Bezirks Schwyz im Grundbuch löschen zu lassen.

Art. 38 Wuhrkorporationen welche sich nicht auflösen

¹ Falls die Wuhrversammlung den Grundsatzbeschluss zur Übernahme der Aufgaben durch den Bezirk ablehnt, bleibt die Wuhrkorporation im bisherigen Umfang wuhrpflichtig.

² Der Bezirk stellt der Wuhrkorporation mit vertretbarem Aufwand die aktuellsten Rechnungsadressen und Schatzungsgrundlagen der Wuhrkorporation zur Verfügung.

³ Auf allfällige Perimeteranpassungen oder -erweiterungen und Neuveranlagungen wird von Seiten des Bezirks verzichtet.

⁴Subventions- und Unterstützungsbeiträge werden auf Gesuch hin der Wuhrkorporation ausbezahlt.

⁵ Der Wuhrkorporation steht es frei, auch nach Ende der Übergangsfrist auf den Grundsatzbeschluss zurückzukommen.

IX. Bezirksübergreifende Wuhrbäche

Art. 39 Grundsatz und Zuständigkeit

¹ Bei bezirksübergreifenden Wuhrbächen sind die betroffenen Bezirke für die Organisation und Finanzierung des betrieblichen und baulichen Hochwasserschutzes auf ihrem Hoheitsgebiet zuständig.

² Die Organisation und das Verfahren des betrieblichen und baulichen Hochwasserschutzes richtet sich nach dem im jeweiligen Bezirk gültigen Reglement resp. System.

³ Die Aufgaben und Pflichten können fallweise an die zuständige Organisation des Nachbarbezirks übertragen werden. Der Übertrag inkl. die Kosten sind zwischen den Parteien über eine Vereinbarung zu regeln.

⁴ Perimeterpflichtige von Nachbarbezirken, welcher einer Wuhrkorporation ohne bezirksübergreifender Wuhrbach angehören, werden durch den Übertrag der Aufgaben von ihren Rechten und Pflichten entlassen.

Art. 40 Nachbarbezirk hält an dem Wuhr- und Perimeterwesen fest

¹ Die Wuhrversammlung entscheidet analog zu den übrigen Wuhrkorporationen über den Übertrag der Aufgaben auf dem Hoheitsgebiet des Bezirks Schwyz.

² Stimmt die Wuhrversammlung dem Übertrag zu, sind die Perimeterpflichtigen auf dem Hoheitsgebiet des Bezirks Schwyz von ihren Pflichten und Rechten zu entlassen. Der Perimeter ist anzupassen.

³ Lehnt sie diese ab, gilt Art. 38 sinngemäss.

Art. 41 Nachbarbezirk löst das Wuhr- und Perimeterwesen auf

Löst der Nachbarbezirk innert nützlicher Frist das Wuhr- und Perimeterwesen auf, so ist die Auflösung der betroffenen Wuhrkorporation zeitlich und inhaltlich abzustimmen.

X. Schlussbestimmungen

Art. 42 Vorbehalt

Den Ausführungsbestimmungen vorbehalten bleiben die übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 43 Veröffentlichung und Inkrafttreten

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Sie werden im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten auf der Internetseite des Bezirks Schwyz publiziert.